jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/1/25 1Ob532/94, 1Ob567/95, 4Ob554/95, 1Ob2317/96h, 2Ob235/97s, 3Ob2121/96z, 7Ob337/98d,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1994

Norm

ABGB §1298
ABGB §1299 B
ÄrzteG 1998 §51 Abs1
ÄrzteG 1984 §22a

Rechtssatz

Die Beweislastumkehr greift auch bei der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten Platz. Es muss allerdings nach Lage der Sache der Schluss gerechtfertigt sein, dass der kausal handelnde Schädiger eine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Eine solche Sorgfaltspflichtverletzung stellt auch die Lückenhaftigkeit der ärztlichen Dokumentation dar, in der ein Famulant als Assistent aufscheint, während im Prozess behauptet wird, dass Primarius Professor Doktor N assistiert hätte. Verletzt der Arzt seine Dokumentationspflicht in Bezug auf Umstände, die für den Schadeneintritt erheblich sein können, greift Beweislastumkehr Platz.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 532/94
  Entscheidungstext OGH 25.01.1994 1 Ob 532/94
  Veröff: SZ 67/9
- 1 Ob 567/95
  Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 567/95
  Auch; nur: Die Beweislastumkehr greift auch bei der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten Platz. (T1)
- 4 Ob 554/95
  Entscheidungstext OGH 07.11.1995 4 Ob 554/95
  Vgl auch; Beisatz: Die Verletzung der ärztlichen Dokumentationspflicht hat im Prozess beweisrechtliche Konsequenzen, die dazu führen, dass dem Patienten zum Ausgleich der durch die Verletzung der Dokumentationspflicht eingetretenen größeren Schwierigkeiten, einen ärztlichen Behandlungsfehler nachzuweisen, eine der Schwere der Dokumentationspflichtverletzung entsprechende Beweiserleichterung zugute kommt, um auch für die Prozessführung eine gerechte Rollenverteilung im Arzt-Patienten-Verhältnis zu schaffen. (T2) Veröff: SZ 68/207

- 1 Ob 2317/96h
  Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2317/96h
  Auch; nur T1
- 2 Ob 235/97s
  Entscheidungstext OGH 04.09.1997 2 Ob 235/97s
  Vgl auch
- 3 Ob 2121/96z
  Entscheidungstext OGH 28.08.1997 3 Ob 2121/96z
  Vgl auch; Beis wie T2
- 7 Ob 337/98d
  Entscheidungstext OGH 01.12.1998 7 Ob 337/98d
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Die Beweiserleichterung bei fehlender Dokumentation hilft dem Patienten lediglich insoweit, als sie die Vermutung begründet, dass eine nicht dokumentierte Maßnahme vom Arzt nicht getroffen wurde, sie begründet aber nicht die Vermutung objektiver Sorgfaltsverstöße. (T3)
- 1 Ob 231/98x
  Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 231/98x
  Vgl auch; nur T1
- 6 Ob 258/00k
  Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 258/00k
  Vgl auch; Beis wie T3
- 8 Ob 134/01s
  Entscheidungstext OGH 16.08.2001 8 Ob 134/01s
  Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Wenn der Arzt eine bestimmte beratende auf den einzelnen Patienten bezogene Leistung vornimmt, hat er die diagnostischen Grundlagen dafür festzuhalten. (T4); Beisatz: Ärztliche Dokumentationspflicht bei Vorsorgeuntersuchung. (T5)
- 10 Ob 38/00m
  Entscheidungstext OGH 10.07.2001 10 Ob 38/00m
  nur T1
- 9 Ob 6/02a
  Entscheidungstext OGH 20.02.2002 9 Ob 6/02a
  Vgl auch; Beisatz: Die Verletzung der ärztlichen Dokumentationspflicht hat im Prozess (bloß) beweisrechtliche Konsequenzen, die dazu führen, dass dem Patienten zum Ausgleich der durch die Verletzung der Dokumentationspflicht eingetretenen größeren Schwierigkeiten, einen ärztlichen Behandlungsfehler nachzuweisen, eine der Schwere der Dokumentationspflicht entsprechende Beweiserleichterung zugute kommt. Diese Beweiserleichterung hilft dem Patienten insoweit, als sie die Vermutung begründet, dass eine nicht dokumentierte Maßnahme vom Arzt nicht getroffen wurde. (T6)
- 8 Ob 127/02p
  Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 Ob 127/02p
  Vgl auch; Beis wie T12; Veröff: SZ 2002/110
- 6 Ob 47/03k
  Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 47/03k
  Auch; Beis wie T3
- 8 Ob 10/03h
  Entscheidungstext OGH 18.09.2003 8 Ob 10/03h
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T3
- 9 Ob 116/03d
  Entscheidungstext OGH 08.10.2003 9 Ob 116/03d
  Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3
- 1 Ob 139/04d
  Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 139/04d
  Auch; Beis wie T6; Veröff: SZ 2004/122

- 6 Ob 86/05y
  Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 86/05y
  Auch; Beisatz: Liegt eine mangelhafte Dokumentation eines Untersuchungsergebnisses vor, ist nicht entscheidend, ob der beklagte Arzt möglicherweise bei der Untersuchung bestehende Auffälligkeiten subjektiv nicht wahrnahm, sondern nur, ob solche Auffälligkeiten objektiv nicht vorhanden waren. (T7)
- 6 Ob 37/06v
  Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 37/06v
  Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Die Frage nach der Verteilung der Beweislast bei Unterlassung einer Dokumentation kann erst dann bedeutsam werden, wenn die für den Verfahrensausgang als wesentlich erachteten Tatsachen nicht festgestellt werden können. (T8)
- 10 Ob 19/06a
  Entscheidungstext OGH 28.03.2006 10 Ob 19/06a
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T3
- 2 Ob 262/07d
  Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 262/07d
  nur T1
- 4 Ob 199/10h
  Entscheidungstext OGH 15.12.2010 4 Ob 199/10h
  Auch; Beis ähnlich wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Das Anknüpfen am Zweck der Dokumentationspflicht zeigt, dass diese Rechtsprechung auf einer ergänzenden Auslegung des Behandlungsvertrags beruht. (T9)
  Beisatz: Der Grund der Beweiserleichterung liegt daher in Wertungen des materiellen Rechts. (T10)
  Veröff: SZ 2010/157
- 6 Ob 259/10x
  Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 259/10x
  Vgl; Beisatz: Diese Rechtsprechung gilt auch für Hebammen und andere medizinische Berufe. (T11)
  Beis ähnlich wie T7
- 6 Ob 41/11i
  Entscheidungstext OGH 14.04.2011 6 Ob 41/11i
  nur T1
- 1 Ob 218/13k
  Entscheidungstext OGH 19.12.2013 1 Ob 218/13k
  Vgl
- 1 Ob 41/16k
  Entscheidungstext OGH 28.04.2016 1 Ob 41/16k
  Auch; Beis wie T3; Beis wie T6
- 7 Ob 70/17w
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 70/17w
  Vgl aber; Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T8
- 3 Ob 154/17v
  Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 154/17v
  Auch; Beisatz: Es trifft nicht zu, dass der Nachweis einer jeden nicht dokumentierten Maßnahme nur durch eine „objektive Beweisführung“ zu erbringen oder die Vernehmung des Arztes als Beweismittel ausgeschlossen sein sollte. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0026236

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at